



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 26. August 2009

152. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-
sonntag 2009..... 85

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 103. Personalverzeichnis und Direktorium 2010..... 86

Nr. 104. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne
„Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2009“ .. 86

Nr. 105. Christliche Patientenverfügung 87

Nr. 106. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ge-
schäftsanweisung für die Verwaltung des Vermö-
gens in den Kirchengemeinden und Gemeindever-
bänden des nordrhein-westfälischen und hes-
sischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom
19.5.1995 (KA 1995, Nr. 113.) in der Fassung vom
10.8.2005 (KA 2005, Nr. 152.) 87

Nr. 107. Empfehlungen für die örtliche Ausgestaltung der
Aufnahmekriterien in katholischen Kindertagesein-
richtungen im nordrhein-westfälischen Teil des
Erzbistums Paderborn..... 91

Beilage: Auszug aus dem Rufnummernverzeichnis des Er-
zbischöflichen Generalvikariates

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmis- sionstag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispiellandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen.

Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 103. Personalverzeichnis und Direktorium 2010

I. Zur Vorbereitung der Neuausgabe des Personalverzeichnisses wird gebeten, Änderungen gegenüber der diesjährigen Ausgabe spätestens bis zum 30. September 2009 dem Erzbischöflichen Generalvikariat (nicht der Druckerei) zuzusenden, damit die Neuausgabe Ende Dezember 2009 ausgeliefert werden kann. Ein Berichtungszettel befindet sich auf Seite 449 des diesjährigen Personalverzeichnisses.

Besonders ist zu beachten:

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsanschlüsse ist mitzuteilen. Es werden nur institutionsbezogene E-Mail-Anschriften in das Personalverzeichnis aufgenommen.

2. Veränderungen bezüglich des pastoralen Personals in den Kirchengemeinden, denen eine amtliche Verfügung des Ortsordinarius zugrunde liegt, werden von Amts wegen berücksichtigt und bedürfen keiner ausdrücklichen Meldung nach hier.

3. Zugezogene oder bisher nicht aufgeführte Geistliche sind zu melden. In gleicher Weise ist bei Abgängen von Geistlichen zu verfahren.

4. Die Katholikenzahlen werden dem kirchlichen Meldewesen entnommen.

II. Für die Vorbestellung ist der Bestellzettel im Personalverzeichnis, Seite 451 zu benutzen und an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu schicken.

III. Folgende Ausgaben sind lieferbar: Direktorium mit Personalverzeichnis; Direktorium (ohne Verzeichnis) perforiert; Personalverzeichnis (ohne Direktorium).

Nr. 104. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne „Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2009“

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9)

Sehr geehrter Herr Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

„Selig, die Frieden stiften.“ Unter dieses Leitbild hat das Internationale Katholische Missionswerk missio den diesjährigen Sonntag der Weltmission gestellt. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass zeitlich in Rom die 2. Afrikasynode stattfindet. Die Vertreter der Afrikanischen Bischöfe suchen bei ihrer Versammlung nach Wegen wie die Katholische Kirche in Afrika ihren Dienst für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden erfüllen kann.

Am Beispielland Nigeria stellen wir exemplarisch dar, wie durch den von missio unterstützten Einsatz von Friedensstifterinnen und Stiftern Versöhnung und Frieden möglich wird. missio geht es dabei vor allem darum, eine missionarische Kirche vorzustellen, in deren Gemeinden und Gemeinschaften Heilung, Verzeihung und Versöhnung gelebt wird.

Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden: Hier finden Sie alle Hinweise, die für die Vorbereitung und Durchführung des Monats der Weltmission wichtig sind. Ein Bericht unseres missio-Partners Father George Ehusani beleuchtet die Hintergründe, wie Frieden und Versöhnung in Nigeria geschieht. Die Reportage des Friedenshandels unseres missio-Projektpartners Erzbischof Ignatius Kaigama aus der Diözese Jos zeigt auf ermutigende Weise, wie Christen und Muslime gemeinsam Versöhnung und Frieden stiften.

Plakat: Das Plakat zeigt einen Priester, der ein verängstigtes Kind in den Arm nimmt. Er legt schützend seine Hände um das Kind. „Fürchte dich nicht. Es gibt Hoffnung. Du hast Zukunft!“ Mit dieser Zusage wird der Priester, dessen Gesicht auf dem Bild nicht erkennbar ist, zum Friedensstifter. Er steht stellvertretend für unzählige Priester und Ordensleute, für Katechisten und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche in Afrika, die an der Seite der Menschen in Afrika stehen und sich für Frieden und Versöhnung in ihrem Land einsetzen.

Liturgische Hilfen: Hier finden Sie Predigtanregungen einer ausgearbeiteten Gemeindemesse und Wortgottesfeier.

Kinderaktion: „Komm mach mit: Miteinander Frieden bauen.“ Hier finden Sie Aktionsvorschläge für Kinder im Kindergarten, Grundschule und für die Gruppenstunde.

Jugendaktion: *Jugendliche in Nigeria – auf der Suche nach Frieden.* Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Für Lehrer gibt es in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine.

Frauengebetskette: *Kraft schöpfen – gemeinsam handeln.* Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio-Aktion zum Monat der Weltmission: *Fotowettbewerb „Wie sieht Frieden aus?“* missio möchte mit Ihren Bildern den Fokus auf Augenblicke des Friedens richten.

Die *missio-Kollekte* findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2009 sowie

in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

(Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27.5.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1.-4. Oktober 2009 in Osnabrück statt – die zentrale Abschlussveranstaltung vom 22.-25. Oktober 2009 in Starnberg in der Diözese Augsburg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission finden Sie direkt bei:

missio
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: 02 41/75 07-00
Fax: 02 41/75 07-336, www.missio.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 105. Christliche Patientenverfügung

Ab dem 1. September 2009 werden die Voraussetzungen einer Patientenverfügung und ihre Bindungswirkung erstmalig im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt (§§ 1901a ff. BGB). Das hat zur Folge, dass die gegenwärtige Handreichung „Christliche Patientenverfügung. Mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“, herausgegeben u. a. von der Deutschen Bischofskonferenz (2. Auflage) ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in allen Punkten mit der bestehenden Rechtslage in Einklang steht. So ist etwa künftig für eine Patientenverfügung die einfache Schriftform (ohne notarielle Beglaubigung) vorgeschrieben. Es scheint angeraten, die Broschüre aufgrund der Neuregelungen nicht mehr zu verwenden.

Nr. 106. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.5.1995 (KA 1995, Nr. 113.) in der Fassung vom 10.8. 2005 (KA 2005, Nr. 152.)

I.

Die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.5.1995 (KA 1995, Nr. 113.) in der Fassung vom 10.8.2005 (KA 2005, Nr. 152.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „ersten“ eingefügt.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten.“

In Satz 4 werden die Worte „Der geschäftsführende Vorsitzende“ ersetzt durch das Wort „Er“.

2. Hinter Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a: Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu einem der in Artikel 7 und 8 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.“

II.

Die Geschäftsanweisung wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

III.

Diese Verordnung tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

Paderborn, den 29. Juli 2009

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.00.1/3

Anlage

Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn

Die nachfolgende Geschäftsanweisung bezieht sich auf die Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924 (GS S. 585) und ist damit im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn anzuwenden. *) **)

Unberührt bleiben andere kirchenrechtliche Vorschriften, die Einfluss auf die Vermögensverwaltung haben.

Artikel 1: Obliegenheiten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, lädt die Kirchenvorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt hierauf den Tag des Eingangs.

Er hat das Kirchenvorstandssiegel zu führen und aufzubewahren. Das Kirchenvorstandssiegel trägt den Namen und die Ortsbezeichnung der Kirchengemeinde.

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende hat als Anordnungsberechtigter alle Ausgaben anzuweisen, die der Anordnung bedürfen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist für diese Zeit der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes zur Anordnung berechtigt. In Ausnahmefällen, die der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen, kann die Anordnungsbefugnis auf einen Dritten delegiert werden.

Artikel 2: Erster und zweiter Stellvertreter

Der Kirchenvorstand wählt beim turnusmäßigen Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung. Der zweite stellvertretende Vorsitzende tritt bei gleichzeitiger Verhinde-

*) Der überwiegenden Zusammensetzung der derzeitigen Kirchenvorstände entsprechend sind aus den Gründen der Übersichtlichkeit im Text der Geschäftsanweisung die männlichen Bezeichnungen gewählt worden; die Geschäftsanweisung gilt jedoch gleichermaßen für Frauen. – Ausgenommen hiervon sind die Bezeichnungen von Ämtern, die ausschließlich Geistlichen vorbehalten sind.

**) Bis zum Erlass einer Geschäftsanweisung für den niedersächsischen Anteil des Erzbistums Paderborn wird nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) in der jeweiligen Fassung verfahren.

rung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Die Ämter des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden enden mit dem nächsten turnusmäßigen Wechsel des Mitgliederbestandes.

Der Vorsitzende hat die Namen des ersten und des zweiten Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Artikel 2a: Geschäftsführender Vorsitzender

Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) kann im besonderen Fall auf Antrag des Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit und der Wahlperiode des Kirchenvorstandes der Kirchenvorstand den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Erzbischöfliche Behörde.

In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. Er ist verpflichtet, den Pfarrer, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren.

Sofern der Pfarrer an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne.

Artikel 3: Der Rendant

Da die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden in der Regel den Gemeindeverbänden übertragen sind, kommt die Beschäftigung eines Rendanten (Rechnungsführers) grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Sollte im Ausnahmefall die Beschäftigung eines Rendanten erforderlich sein, bedarf es hierzu der Zustimmung der Erzbischöflichen Behörde.

Artikel 4: Der Kirchenvorsteher

Die neu gewählten Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten.

Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen.

Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluss des Kirchenvorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

Artikel 5: Ausschüsse und Kuratorien

Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse und Kuratorien bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Ihnen kann im Rahmen und nach Maßgabe von Ermächtigungsbeschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden.

Artikel 6: Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde

Nach § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924 bedürfen die Beschlüsse der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei

1. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und

2. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für ihre Benutzung.

Artikel 7: Fälle, in denen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtsgültig werden

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,

c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,

d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,

e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,

f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,

g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,

h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, *)

*) Der diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,

j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,

k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,

l) Abschluss von Reiseverträgen

m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,

n) Erteilung von Gattungsvollmachten,

o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,

p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,

q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 1, Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,

r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die Erzbischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 Euro

a) Schenkungen,

b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,

c) Kauf- und Tauschverträge,

d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,

e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1, Buchstabe k) genannten Verträge,

f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1, Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,

g) Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,

3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen:

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 Euro übersteigt.

4. im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:

(1) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

a) alle unter Nr. 1, Buchstabe a) - g) und i) - m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,

b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,

c) Belegarztverträge.

(2) mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 Euro alle in Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 Euro übersteigt.

5. Bestimmungen des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Artikel 8: Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen, sofern nicht besondere Regelungen im Bereich der Sondervermögen der Kirchengemeinden gelten

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden Fällen einzuholen:

1. in allen Fällen, in denen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist,

2. bei Verwendung des Kirchenvermögens, soweit die Substanz dadurch angegriffen wird,

3. bei Neubauten, Anbauten und erheblichen Wiederherstellungsarbeiten, soweit die Gesamtkosten mehr als 15.000,00 € betragen,

4. bei Ausmalungen, Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, Anschaffung von Innenausstattung, insbesondere auch von Altargeräten, Paramenten, Teppichen usw., soweit im Einzelfalle deren Wert 15.000,00 € übersteigt,

5. bei Festsetzung des Voranschlags (Haushaltsplanes und der Voranschlagsperiode; letztere darf nicht über drei Jahre ausgedehnt werden),

6. bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken einschließlich der Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,

7. bei Einführung oder Veränderung von Gebühren, die der Kirchengemeinde zufließen,

8. bei Festsetzung oder Veränderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter,

9. bei Ausleihung von Darlehen auf Hypothek oder Grundschuld und

10. bei Abnahme der Jahresrechnungen.

Bei Beantragung der Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Artikel 8a: Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu einem der in Artikel 7 und 8 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.

Artikel 9: Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Kirchenvorstandssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Artikel 10: Registratur

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, dass alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, in der Registratur und, soweit sie für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, im Pfarrarchiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung (zum Beispiel nach dem Musteraktenplan des Erzbischöflichen Generalvikariates) erhalten werden.

Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Artikel 11: Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsanweisung tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

Paderborn, den 29. Juli 2009

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.00.1/3

Nr. 107. Empfehlungen für die örtliche Ausgestaltung der Aufnahmekriterien in katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn

Das nordrhein-westfälische Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 sieht vor, dass der Rat der Kindertageseinrichtung Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung vereinbart (§ 9 Abs. 5 KiBiz).

Da eine katholische Kindertageseinrichtung ein Ort der Glaubensweitergabe ist, ist die Akzeptanz des eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung auf der Grundlage des katholischen Glaubens durch die Erziehungsberechtigten Grundvoraussetzung für die Aufnahme (vgl. § 1 Abs. 1 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn vom 26.9.2008). Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, der auf das Statut Bezug nimmt, wird diese Akzeptanz dokumentiert.

Als Hilfestellung für die Träger wird in Ausführung von § 4 Abs. 6 des vorgenannten Statuts für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn und in der Weiterentwicklung der bisherigen Praxis und früherer Vorschläge nachstehende Empfehlungen als Grundlage für die örtlichen Gespräche mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Aufnahmekriterien gegeben.

Es wird empfohlen, folgende Rahmenkriterien zu berücksichtigen:

- Die Plätze in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sind ein Angebot der katholischen Kirche. Katholischen Kindern aus dem Bereich des Pastoralverbundes, in dem die Einrichtung liegt, ist in der Regel Vorrang bei der Aufnahme einzuräumen.

Kinder anderer christlicher Bekenntnisse und anderer Religionen sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten willkommen, vor allem, wenn ein Erziehungsberechtigter katholisch ist und/oder eine katholische Erziehung ausdrücklich gewünscht wird.

Die pastoralen Chancen in Bezug auf ungetaufte Kinder sind ebenfalls bei der Ausgestaltung der Aufnahmekriterien zu berücksichtigen.

Wenn beide Erziehungsberechtigten aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, ist zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 1 des Statuts für die katholischen Kindertageseinrichtungen genannten Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern gegeben sind.

- Die Aufnahme der Kinder orientiert sich an der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dabei ist insbesondere eine ausgewogene und pädagogisch vertretbare Zusammensetzung der Kinder zu gewährleis-

ten. Besonders berücksichtigt werden Kinder, die aufgrund ihrer Entwicklung und/oder ihres familiären bzw. sozialen Umfeldes eine besondere Unterstützung benötigen.

- Pastorale Kriterien sollen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Pfarrer bzw. der als Leiter des Steuerungsgremiums des Trägers beauftragte Priester kraft seiner pastoralen Verantwortlichkeit.

- Im Rahmen einer guten Zusammenarbeit mit der Zivilgemeinde und dem kommunalen Jugendamt ist der Träger bemüht, unter Berücksichtigung des Einrichtungsprofils und seiner Trägerautonomie die Wünsche der Kommune angemessen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, auf dieser Basis die örtlich zu vereinbarenden Aufnahmekriterien näher zu spezifizieren und auszugestalten. Vor dem Hintergrund einer sozialraumorientierten Pastoral wird empfohlen, sorgfältig zu prüfen, welche Familien erreicht und unterstützt werden sollen.

Die Trägervertreter im Rat der Kindertageseinrichtung sind mit einem klaren Votum des Trägers auf der Basis dieser Regelung in die Vereinbarungsverhandlungen zu entsenden. Die vereinbarten Aufnahmekriterien sollen durch Trägerbeschluss bestätigt und anschließend durch Aushang in der Einrichtung transparent gemacht und anfragenden Erziehungsberechtigten auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

Die konkrete Aufnahme der Kinder erfolgt unter Beachtung der vereinbarten Aufnahmekriterien und ggf. nach Vorsortierung durch die Einrichtungsleitung durch ein vom Träger festzulegendes Gremium, dem die Einrichtungsleitung, der zuständige Pfarrer, ersatzweise sein Vertreter, und mindestens ein/e weitere/r Vertreterin/Vertreter des Trägers angehören.

Aufnahmezusagen und -absagen bedürfen der rechtsgültig unterzeichneten Schriftform. Die Delegation auf Beschäftigte des Trägers ist möglich.

Paderborn, den 4.8.2009



Generalvikar

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.